

Beitrittsvertrag zu Valorlux A.S.B.L.

Zwischen den Unterzeichnenden

Die nach luxemburgischem Recht gegründete und eingetragene Organisation VALORLUX A.S.B.L., mit Sitz in 1, boulevard du Jazz, L-4370 Esch-sur-Alzette, nachstehend und für die Zwecke des vorliegenden Vertrags vertreten durch Herrn Claude TURPING, Direktor, ordnungsgemäß dazu ermächtigt, wobei die Vereinigung nachstehend als „VALORLUX“ bezeichnet wird,

und

die nach _____ Recht gegründete Gesellschaft _____

mit Sitz in _____,

nachstehend und für die Zwecke des vorliegenden Vertrags vertreten von _____,

Funktion _____, ordnungsgemäß dazu ermächtigt, wobei die Gesellschaft nachstehend als „Vertragspartner“ bezeichnet wird.

Datum des Inkrafttretens _____

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages bestätigen Sie, dass Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Valorlux erhalten, gelesen, verstanden und akzeptiert haben.

Ausgestellt in zweifacher Ausführung, wobei jede Partei den Erhalt ihres Originals bestätigt.

Artikel 1. Gegenstand des Vertrags

1.1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Mitgliedschaft des Vertragspartners bei Valorlux, zur Erfüllung seiner gesetzlichen Rücknahme- und Informationspflichten betreffend Verpackungsabfälle, Tabakprodukte oder/und Einwegkunststoffartikel.

1.2. Die Bedingungen zur Erfüllung dieser gesetzlichen Rücknahme- und Informationspflicht sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieses Vertrags näher beschrieben.

Artikel 2. Verpflichtungen des Vertragspartners

2.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Valorlux gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieses Vertrages, jährlich eine Meldung über die von ihm in Verkehr gebrachten Verpackungen, Tabakprodukte oder/und Einwegkunststoffartikel zuzusenden.

2.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, jährlich einen Finanzierungsbeitrag an Valorlux zu leisten. Dieser Finanzierungsbeitrag basiert auf der in Artikel 2.1. dieses Vertrages beschriebenen Meldung sowie auf den von Valorlux festgesetzten Tarifen und wird in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieses Vertrages berechnet.

Artikel 3. Vertragsdauer

3.1. Der Vertrag tritt zu dem auf der ersten Seite des Vertrages angegebenen Datum in Kraft.

3.2. Im Falle eines rückwirkenden Beitritts des Vertragspartners zu Valorlux tritt der Vertrag am 1. Januar des ersten Kalenderjahres in Kraft, für das der Vertragspartner nicht nachweisen kann, dass er nicht der Rücknahmepflicht unterlag oder dass er seine Rücknahmepflicht entweder durch vollständige Erfüllung seiner Verpflichtung oder durch die Zahlung von Geldbußen, die von den Behörden wegen Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtung gegen ihn verhängt wurden, erfüllt hat. Dieser rückwirkende Beitritt des Vertragspartners ist auf einen Zeitraum von 5 (fünf) Kalenderjahren begrenzt.

3.3. Der Vertrag wird für eine unbestimmte Laufzeit abgeschlossen.

3.4. Der Vertrag kann in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieses Vertrages gekündigt werden.

3.5. Dieser Vertrag wird erst an dem Tag wirksam, an dem die in Artikel 2.1. genannte jährliche Meldung bei Valorlux eingeht. Solange diese Bedingung nicht erfüllt ist, ist weiterhin ausschließlich der Vertragspartner persönlich gesetzlich zur Rücknahme- und Informationspflichten betreffend Verpackungsabfälle, Tabakprodukte oder/und Einwegkunststoffartikel

verpflichtet. Er kann sich nicht gegenüber Dritten und Behörden auf diesen Vertrag berufen.

Artikel 4. Allgemeine Bedingungen

4.1. Die auf der Valorlux-Website veröffentlichten und diesem Vertrag beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Der Vertragspartner erklärt, dass er vor Abschluss dieses Vertrages ein vollständiges Exemplar der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten hat.

4.2. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt der Vertragspartner, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen hat und mit dem Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden ist.

4.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Valorlux haben immer Vorrang vor den Allgemeinen und/oder Besonderen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners.

4.4. Valorlux behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieses Vertrages zu ändern, sofern dies zuvor vom Verwaltungsrat genehmigt wurde. Jede Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist integraler Bestandteil dieses Vertrages, unbeschadet der Anwendung von Artikel 4.5. dieses Vertrages.

4.5. Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet sich Valorlux, dem Vertragspartner mindestens 3 (drei) Monate und 3 (drei) Tage vor Inkrafttreten der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Kopie der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung zu stellen. Akzeptiert der Vertragspartner die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht, kann er den Vertrag innerhalb einer Frist von 3 (drei) Monaten nach Erhalt der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, per Einschreiben mit Rückschein an Valorlux, kündigen.

4.6. Im Falle einer Kündigung des Vertrags durch die andere Partei nach Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen endet dieser Vertrag einen Tag vor Inkrafttreten der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4.7. Wenn der Vertragspartner den Vertrag nicht kündigt, wird vorausgesetzt, dass er die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen stillschweigend angenommen hat und der Vertrag wird fortgesetzt.

Artikel 5. Der QR-Code DigiDot

Durch den vorliegenden Vertrag gewährt Valorlux dem Vertragspartner gemäß den Bestimmungen der

Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein nicht exclusives Nutzungsrecht, das es dem Vertragspartner erlaubt, ohne hierzu verpflichtet zu sein, den QR-Code DigiDot (früher „Grüner Punkt“-Logo), wie er in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen definiert ist, auf den vom Vertragspartner in Verkehr gebrachten Verpackungen anzubringen.

Dieser QR-Code DigiDot darf ausschließlich auf den Verpackungen angebracht werden, die Gegenstand des vorliegenden Vertrags sind, und zwar unter der Voraussetzung der Zahlung des in Artikel 2.2 des vorliegenden Vertrags genannten Finanzierungsbeitrags.

Artikel 6. Schlussbestimmungen

6.1. Der Vertrag unterliegt luxemburgischem Recht. Für Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Erfüllung dieses Vertrages und seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, sind ausschließlich die Gerichte des Gerichtsbezirks, in dem sich der Sitz von Valorlux befindet, zuständig falls die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Schiedsklausel nicht anwendbar oder nichtig ist.

6.2. Der Vertrag wird im und für das Hoheitsgebiet des Großherzogtums Luxemburg abgeschlossen.

6.3. Der Vertragspartner darf den Vertrag in keinem Fall ohne vorherige Zustimmung von Valorlux an Dritte weitergeben.

6.4. Dieser Vertrag annulliert und ersetzt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens schriftliche und mündliche Verträge mit demselben Vertragsgegenstand, die zuvor zwischen den Parteien abgeschlossen wurden.

6.5. Wenn eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für ungültig, nicht bindend oder nicht wirksam befunden wird oder wenn deren Einhaltung aus irgendeinem Grund nicht verlangt werden kann, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages in vollem Umfang in Kraft. Gegebenenfalls vereinbaren die Parteien im guten Glauben eine Bestimmung, die den in der Bestimmung oder einem Teil davon genannten Rechtsfolgen am ehesten entspricht, und die für nichtig oder nicht bindend erklärt wurde oder die aus welchem Grund auch immer nicht wirksam ist.

6.6. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Vertrag Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für den Vertragspartner

Unterschrift

Name
Funktion
Ausgefertigt in
Am

Für Valorlux

Unterschrift

Claude Turping
Direktor
Esch-sur-Alzette
Am